



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

05.02.2026

SP-Stellungnahme zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Im Dezember 2021 hat das Parlament beschlossen, die Möglichkeit von Auslandreisen für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen auf Gesetzesstufe massiv einzuschränken.¹ Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf betrifft die Ausführungsbestimmungen zu dieser Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe. Inhaltlich geht es dabei insbesondere um Anpassungen der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) sowie um redaktionelle und systematische Anpassungen in verschiedenen weiteren Verordnungen.

Von der Vorlage ausgenommen sind Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine: Bei der Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen vom Dezember 2021 per Mai 2024 hatte der Bundesrat beschlossen, für diese Personengruppe keine Reiseeinschränkungen vorzusehen, da sie sich gemäss geltendem EU-Recht visumsfrei im Schengen-Raum bewegen dürfen. Diese entsprechenden Ausnahmebestimmungen für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine bedürfen einer Anpassung des Ausländer:innen- und Integrationsgesetzes (AIG), zu der eine separate Vernehmlassung durchgeführt wird.

¹ 20.063, nAIG, BBI 2021 2999.

2. Grundsätzliche Kritik an der Einschränkung der Reisemöglichkeit

Wie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses von der SP-Fraktion deutlich kritisiert, stellt die Einschränkung der Reisefreiheit für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen einen **schwerwiegenden Eingriff in elementare Grund- und Menschenrechte** dar. Diese Einschränkung tangiert zentrale Garantien der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – namentlich die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und das Recht auf Familienleben (Art. 14 BV und Art. 8 EMRK). Jegliche Einschränkung dieser Grundrechte bedarf einer Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung i.S.v. Art. 36 BV. Ein **generelles oder faktisches Reiseverbot** ist bereits deshalb unverhältnismässig, weil **keine öffentlichen Interessen** ersichtlich sind, welche bei der **Interessensabwägung** den betroffenen privaten Interessen gegenübergestellt werden – geschweige denn diese überwiegen – könnten. Denn ein faktisches Verbot von Auslandreisen schafft **keinen zusätzlichen Schutz vor Missbrauch**, sondern führt vor allem zu unnötigen Schikanen für besonders verletzliche Personengruppen. Ausserdem konterkariert es das erklärte Ziel des Bundes der Integrationsförderung. Auf der anderen Seite sind die **legitimen persönlichen und sozialen Bedürfnisse** der betroffenen Menschen zu berücksichtigen, die in den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten Ausdruck finden. Aus Sicht der SP Schweiz sind diese Interessen sehr hoch zu gewichten; höher als ein allfälliges – wie erwähnt nicht erkennbares – staatliches Interesse.

Auch im Rechtsvergleich mit anderen europäischen Staaten ist ein derart weitgehendes Reiseverbot nicht haltbar: Weder die EU-Anerkennungsrichtlinie² noch die Massenzustroms-Richtlinie³ sehen entsprechende Einschränkungen vor. Während Staaten wie Deutschland, Österreich oder Schweden zwar Sanktionen bei Heimatreisen kennen, bleiben Reisen in andere Staaten grundsätzlich möglich. Die Schweizer Regelung geht damit über das europäische Minimum hinaus und ist auch völkerrechtlich äusserst problematisch.

Die SP Schweiz hält fest, dass die Beschneidung der Bewegungsfreiheit weder integrationsfördernd noch missbrauchsverhindernd wirkt. Sie isoliert Betroffene, erschwert den Erhalt familiärer Beziehungen und steht im Widerspruch zu humanitä-

² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

³ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

ren Grundwerten und zur Integrationspolitik des Bundes. Deswegen sind die Ausnahmeregelungen so auszustalten, dass sie den grundrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die SP Schweiz, dass der Bundesrat im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung gewisse Bestimmungen im Bereich der Auslandreisen für einzelne Personengruppen leicht gelockert hat. Diese Anpassungen stellen zwar eine minimale, aber dennoch wichtige Korrektur der ursprünglich übermäßig restriktiven Gesetzesbestimmungen dar. Gleichzeitig enthält die geplante Verordnungsänderung verschiedene Verschärfungen, welche ohne ersichtlichen parlamentarischen Auftrag zu Handen des Bundesrats eingeführt werden sollen und die es aus Sicht der SP Schweiz anzupassen gilt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der RDV

3.1 Besondere persönliche Gründe – Erweiterung des Katalogs

Die SP Schweiz begrüßt ausdrücklich, dass der Katalog der besonderen persönlichen Gründe gemäss Art. 9 Abs. 1 RDV erweitert und präzisiert wurde. Positiv ist insbesondere, dass neu die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** (lit. e) sowie die **Wahrnehmung des Sorge- oder Besuchsrechts bei minderjährigen Kindern** (lit. f) als bewilligungsfähige Gründe aufgenommen werden. Ebenso begrüßt wird die **Verkürzung der Wartefrist** für Reisen aus «anderen Gründen» (lit. h) von drei auf zwei Jahre. Wie im erläuternden Bericht einleuchtend dargelegt,⁴ orientiert sich diese Wartefrist an jener des Familiennachzugs von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, welche gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) maximal zwei Jahre betragen darf.⁵ Der so geschaffene Integrationsanreiz setzt ein positives Signal. Gemäss BVGer bzw. EGMR sowie SEM müssen die zuständigen Behörden das Gesuch bereits 18 Monate nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme individuell und eingehend prüfen.⁶ Dies, um sicherzustellen, dass die zweijährige Karenzfrist angesichts teilweise mehrmonatiger Bewilligungsverfahren eingehalten wird. Dementsprechend soll für eine BVGer bzw. EGMR-konforme Umsetzung ein ent-

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

⁵ EGMR, Urteil vom 9. Juli 2021 in Sachen M.A. v. Denmark, Nr. 6697/18; Urteil des BVGer F-2739/2022 vom 24. November 2022.

⁶ Siehe [BVGer F-2739/2022](#) vom 24.11.2022, publiziert als [BVGE 2022 VII/6](#): Regeste, Ziff. 2: «Die zuständigen Behörden haben **bereits vor Ablauf einer zweijährigen Frist eine Einzelfallprüfung** vorzunehmen» und E. 6.5: «[...] signifie concrètement qu'à l'approche d'un délai d'attente effectif de deux ans – délai qu'il y a lieu de fixer au plus tôt à six mois avant l'atteinte des deux ans de délai de carence [...]. Zudem SEM, [Handbuch Asyl und Rückkehr, F7 betr. Familiennachzug](#), Ziff. 2.3.1: «Ab einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren müsse daher immer eine Einzelfallprüfung erfolgen (Verhältnismässigkeitsprüfung). Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Grundsatzurteil [BVGE 2022 VII/6](#) bestätigt. Demnach hat das SEM **Gesuche bereits 18 Monate nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme** individuell und eingehend zu prüfen.».

sprechender Zusatz in Art. 9 Abs. 1 Bst. h VE-RDV eingefügt werden, da auch Bewilligungsverfahren für eine ausnahmsweise Reiseerlaubnis mehrere Monate dauern können.

3.2 Schnelles Bewilligungsverfahren

Selbst wenn Ausnahmen vorgesehen sind, kommt erschwerend hinzu, dass für jede einzelne Auslandreise – sogar bloss ins angrenzende Ausland – vorgängig immer eine Bewilligung einzuholen ist. Dies bedeutet, dass die betroffene Person in jedem Fall bei den zuständigen kantonalen Behörden ein Gesuch mit Unterlagen einreichen muss, welches zur Prüfung an das SEM weitergeleitet wird. Das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung kann **mehrere Monate** in Anspruch nehmen.⁷ Wenn das Gesuch abgelehnt und dagegen Beschwerde eingelegt wird, dauert es entsprechend länger. Es ist anzunehmen, dass wegen dieser administrativen Hürden viele Reisegesuche gar nicht erst eingereicht werden.

Gerade bei der Konstellation schwere Erkrankungen oder Todesfällen kann die Verfahrensdauer dazu führen, dass eine Reisebewilligung **nicht rechtzeitig** erteilt wird (um das Familienmitglied noch lebend zu treffen oder an der Beerdigung teilzunehmen). Wegen der Bewilligungspflicht werden zudem **spontane Besuche oder Reisen verunmöglicht**. Dies widerspricht einer grundrechtskonformen, menschenwürdigen und effektiven Integrationspolitik.

Aus diesem Grund schlägt die SP Schweiz konkrete Änderungen vor, um dieser Problematik entgegenzuwirken (jeweils neuer Abs. 3bis von Art. 8a, Art. 9 und Art. 9a Vorentwurf [VE]-RDV): Wenn ein schneller Entscheid nötig und angezeigt ist (namentlich bei schwerer Krankheit oder Todesfall), sollen die Behörden die Gesuche prioritär behandeln und spätestens innerhalb zweier Tage entscheiden. Da die meisten Konstellationen von einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit sind, soll für alle Fälle eine Behandlungsfrist von höchstens zwei Wochen gelten. Die kantonalen Behörden sind gehalten, das Gesuch innerhalb eines Tages an das SEM weiterzuleiten.

3.3 Keine zusätzlichen Verschärfungen

Während der vorliegende Entwurf für bestimmte Personengruppen gewisse Erleichterungen vorsieht (vgl. 3.1), enthält er ebenfalls verschiedene Verschärfungen, welche es aus Sicht der SP Schweiz zu streichen gilt. Wie in Ziff. 2 ausgeführt ist das Reiseverbot aus Sicht der SP Schweiz unverhältnismässig (fehlendes öffentliches Interesse bzw. höher zu gewichtende privaten Interessen). Umso wichtiger ist es, zumindest die geplante Ausnahmeregelung auf Verordnungsstufe grundrechtskonform zu gestalten. Vor diesem Hintergrund lässt es sich nicht rechtfertigen, die bereits sehr hohen Anforderungen für eine ausnahmeweise Reisebewilligung zusätz-

⁷ Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF, [Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen](#), Dezember 2023, S. 2, Ziff. 2.

lich zu verschärfen. Ausserdem liegt hierzu kein parlamentarischer Auftrag zu Handen des Bundesrats vor. Daher schlägt die SP Schweiz die Streichung folgender unnötiger Erschwernisse vor:

3.3.1 Keine maximale Reisedauer von 30 Tagen

Nach geltendem Recht entscheidet das SEM über die Dauer der Reise für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen bei den Konstellationen schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen, Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten, Schul- oder Ausbildungsreisen sowie Sport- oder Kulturanlässen (Art. 9 Abs. 1 und 2 RDV); hingegen gilt bei Reisen aus humanitären oder anderen Gründen eine Maximaldauer von 30 Tagen (Art. 9 Abs. 4 RDV). Es ist kein plausibler Grund ersichtlich, warum diese Handhabung nicht beibehalten wird und gemäss Vorentwurf zukünftig für sämtliche Konstellationen – also etwa auch bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen oder für Sportanlässe – neu eine Maximaldauer von 30 Tagen statuiert werden soll. Das SEM verfügt auch bei Beibehaltung der aktuellen Formulierung nach wie vor über die Möglichkeit, die Reisedauer festzulegen. Die SP Schweiz plädiert daher für eine **Beibehaltung der aktuellen Formulierung ohne Maximaldauer** und schlägt daher eine Umformulierung von Art. 8a Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 VE-RDV vor.

3.3.2 Keine Verschärfung und Wiederholung der Voraussetzungen bezüglich «anderer Gründe»

Wie bereits erwähnt ist die Verkürzung der Frist für das Stellen einer Ausnahmebewilligung von drei auf zwei Jahre zu begrüssen (Art. 9 Abs. 1 lit h VE-RDV). Kritisch ist jedoch, dass die neue Fassung als Verschärfung der Voraussetzungen gelesen werden kann: Ein besonderer Grund liegt nur noch vor, wenn **seit mindestens sechs Monaten keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden** und **die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet wird**. Gemäss dem aktuellen Art. 9 Abs. 5 RDV «kann» das SEM aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit das Gesuch ablehnen – muss aber nicht. Damit wird aus der bisherigen *Kann*-Formulierung eine faktische Ausschlussklausel, die viele gut integrierte Personen unverhältnismässig benachteiligt. Nach geltendem Recht hätte das SEM zumindest die Möglichkeit, einer Person, die unverschuldet Sozialhilfe bezieht (bspw. working-poor), zu erlauben, ihre totkranke Mutter in Deutschland zu besuchen. Die SP Schweiz fordert, dass **ein Sozialhilfebezug oder geringfügige Ordnungsverstösse nicht automatisch zum Ausschluss führen dürfen**, sondern im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** zu berücksichtigen sind. Ziel muss es bleiben, Integrationsfortschritte zu fördern – nicht, sie durch zu starre Kriterien zu blockieren. Zudem ist das im Vorentwurf zusätzlich eingefügte Kriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung explizit in den Integrationskriterien nach Art. 58a AIG enthalten (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG), deren Einhaltung in Art. 9 Abs. 6 VE-RDV verlangt wird. Aus Sicht der SP Schweiz soll dieses

Kriterium in Art. 9 Abs. 1 Bst. h Ziff. 2 VE-RDV zur Vermeidung unnötiger Wiederholung gestrichen werden, ebenso die Verschärfung bezüglich Sozialhilfeunabhängigkeit in Ziff. 1.

3.3.3 Wichtige Gründe: Ausnahme vom erweiterten Reiseverbot für Flüchtlinge:

Gemäss geltendem Art. 59c AIG kann das SEM ein **erweitertes Reiseverbot für Flüchtlinge** aussprechen (Reiseverbot für alle Flüchtlinge aus einem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat für weitere Staaten, insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats). In Abs. 2 der Bestimmung ist ausdrücklich eine **Ausnahme** vorgesehen, und zwar wenn dafür «wichtige Gründe» vorliegen. Mit Art. 9a VE-RDV sollen nun auf Verordnungsebene die Details geregelt werden. Die massgebende Gesetzesbestimmung enthält mit «**wichtige Gründe** eine offene Formulierung, welche dementsprechend eine Vielzahl von Konstellationen erfassen soll. Angesichts des bereits sehr strikten Reiseverbotes für diverse Personenkatogrien ist umso wichtiger, dass die Intention des Gesetzgebers in der ausführenden Verordnungsbestimmung entsprechend umgesetzt wird. Die vorgeschlagene Formulierung in Art. 9a Abs. 1 VE-RDV enthält, abschliessend, lediglich zwei sehr spezifische Ausnahmegründe (schwere Erkrankung bzw. schwerer Unfall und Tod eines Familienmitglieds) und ist mit Blick auf die offene Formulierung im Gesetz zu eng gefasst. Sie ist entsprechend anzupassen.

3.3.4 Realitätsnahe und menschenwürdige Definition von Familienmitgliedern

Die SP Schweiz plädiert wie erwähnt für eine grundrechtskonforme, menschenwürdige Ausgestaltung der Reiseregelungen. Hierzu ist der **Begriff der Familienmitglieder so zu definieren, dass faktisch gelebte Beziehungen und emotionale und materielle Abhängigkeitsbeziehungen** miterfasst sowie die Vielfalt und Komplexität der Familienkonstellationen und dadurch die Realität der Betroffenen berücksichtigt werden. Dies ist etwa bei Abhängigkeits- oder Unterstützungsverhältnissen der Fall (körperlich oder geistig eingeschränkte Verwandte, die seit Jahren gepflegt wurde; betagter Grossonkel, den man nicht im Heimatland zurücklassen konnte, jedoch getrennt auf der Flucht etc.). Eine solche Definition deckt sich zudem besser mit der Definition des Familienmitglieds und abhängiger Personen in der aktuellen Dublingesetzgebung und zukünftigen Asylgesetzgebung auf europäischer Ebene (vgl. Art. 2 Bst. g und h und Art. 16 Dublin-III-VO sowie AMMR-Verordnung). Dadurch werden gleichzeitig die Rechtseinheit und Rechtssicherheit gefördert. Hierzu schlägt die SP Schweiz eine Umformulierung von Art. 9 Abs. 5 und Art. 9a Abs. 5 VE-RDV vor.

3.3.5 Keine Verweigerung der Dokumentenausstellung ohne rechtskräftigen Entscheid:

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h VE-RDV soll die Ausstellung eines Reisedokuments oder Rückreisevisums bereits bei Vorliegen von Gründen für ein Erlöschen der vorläufigen Aufnahme oder des vorübergehenden Schutzes verweigert werden.

Dies gemäss erläuterndem Bericht, Reiseeinschränkungen⁸ aus Gründen der Verfahrensökonomie; es reiche bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, ohne dass ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen müsse. Aus Sicht der SP Schweiz steht ein solches **Vorgehen der Rechtssicherheit und rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem Verhältnismässigkeitsprinzip** oder im übertragenen Sinne der Unschuldsvermutung entgegen. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt sind die Reisemöglichkeiten für Geflüchtete enorm eingeschränkt. Eine voreilige Verweigerung von Reisedokumenten und Rückreisevisa, ohne rechtskräftigen Entscheid, verschärft diese prekäre Situation zusätzlich. Die SP Schweiz schlägt daher eine Umformulierung der vorgeschlagenen Regeln vor.

3.3.6 Besondere Situation von Geflüchteten.

Schliesslich unterbreitet die SP Schweiz **Anpassungsvorschläge für Art. 25 und Art. 32 VE-RDV, um der oftmals finanziell prekären Situation von Geflüchteten genügend Rechnung zu tragen** (z.B. wegen fehlender Netzwerke oder mangels Anerkennung von Diplomen oder Arbeitserfahrung Erwerbstätigkeit im Tief- und Tiefstlohnbereich) und die Auswirkungen des strengen Reiseverbots nicht unnötig zu verschärfen.

4. Fazit

Die SP Schweiz anerkennt das Ziel der Vorlage, die per Mai 2024 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen auf Verordnungsstufe nachzuvollziehen. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die Einschränkungen der Reisefreiheit für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen in ihrer Grundausrichtung weiterhin zu weit gehen und mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar sind.

Positiv ist, dass der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsänderung gewisse Korrekturen und Präzisierungen vornimmt – insbesondere mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit sowie des Sorge- und Besuchsrechts als besondere Gründe für bewilligte Reisen. Gleichzeitig enthält der Entwurf jedoch auch Verschärfungen, die aus Sicht der SP Schweiz weder sachlich noch rechtspolitisch überzeugend sind. Sie gehen über das gesetzlich Erforderliche hinaus und drohen die bereits sehr restriktiven Reiseregelungen weiter zu verschärfen. Dies steht im Spannungsverhältnis zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und zu den integrationspolitischen Zielen des Bundes.

Die SP Schweiz fordert den Bundesrat daher auf, die Vorlage insgesamt zu überarbeiten und die vorgesehenen Regelungen im Sinne der vorliegenden Stellungnahme anzupassen. Nur eine Regelung, die menschenrechtskonform, praxistauglich und sozialverträglich ist, kann dem Anspruch einer humanen und glaubwürdigen Asyl- und Integrationspolitik der Schweiz gerecht werden.

⁸

[Erläuternder Bericht, Reiseeinschränkungen](#), S. 12.

5. Konkrete Formulierungsvorschläge

Die SP Schweiz schlägt daher – gestützt auf obenstehende Ausführungen – folgende Formulierungen vor. Die von der SP Schweiz vorgeschlagene Änderungen sind fett hervorgehoben:

Vorschlag SP Schweiz:

Art. 8a VE-RDV:

(Art. 59d Abs. 2 AIG)

- 1 Eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat ist zur Vorbereitung der selbständigen und definitiven Ausreise notwendig, wenn:
 - a. die vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Person die freiwillige Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat konkret plant; und
 - b. ihre Anwesenheit vor Ort erforderlich ist, um sich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen und Dispositionen für ihre Ankunft zu treffen.
- 2 Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.
- 3 Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch **innerhalb eines Tages nach Erhalt** an das SEM weiter.
- 3^{bis} **Die Behörden entscheiden spätestens innerhalb 14 Tage. Dringende Gesuche (namentlich schwere Krankheit und Todesfall) behandeln sie priorär und entscheiden spätestens innerhalb zweier Tage.**
- 4 ~~Eine Reise nach Absatz 1 wird für höchstens 30 Tage bewilligt. Das SEM entscheidet über die Dauer einer Reise nach Absatz 1.~~

Vorschlag SP Schweiz:

Art. 9 VE-RDV:

(Art. 59e Abs. 3 AIG)

- 1 Als besondere persönliche Gründe für eine Reise in einen anderen als den Heimat- oder Herkunftsstaat von vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen gelten:
 - a. schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen;
 - b. wichtige und unaufschiebbare höchstpersönliche Angelegenheiten;
 - c. grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrrieben sind;
 - d. aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland;
 - e. Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 85a AIG oder Artikel 75 AsylG;
 - f. Ausübung des Sorge- oder Besuchsrechts bei minderjährigen Kindern im Ausland;
 - g. humanitäre Gründe; oder

h. andere Gründe, frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme, **wenn:**

~~1. seit mindestens sechs Monaten keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden und~~

~~2. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet wird.~~ Die zuständigen Behörden haben diese Gesuche bereits 18 Monate nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme individuell und eingehend zu prüfen. Das SEM kann die Ausstellung eines Reisedokumentes oder eines Rückreisevisums ablehnen, wenn eine ausländische Person auf Sozialhilfe angewiesen ist.

2 Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

3 Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch **innerhalb eines Tages nach Erhalt** an das SEM weiter.

3^{bis} Die Behörden entscheiden spätestens innerhalb 14 Tage. Dringende Gesuche (namentlich schwere Krankheit und Todesfall) behandeln sie prioritätär und entscheiden spätestens innerhalb zweier Tage.

4 Eine Reise nach Absatz 1 **Buchstaben g und h** wird für höchstens 30 Tage bewilligt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. **In allen anderen Fällen entscheidet das SEM über die Dauer der Reise.**

5 Als Familienangehörige im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Eltern, Grosseltern **und deren Nachkommen**, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners **sowie Mitglieder der erweiterten Familie oder nahestehende Personen, wenn eine emotionale oder materielle Abhängigkeit besteht.** Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.

6 Das SEM berücksichtigt bei der Prüfung des Gesuchs nach Absatz 1 Buchstaben g und h die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG. Die Kantone werden angehört und führen für das SEM die notwendigen Abklärungen durch.

7 Abweichend von Absatz 1 kann das SEM vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Pflegekindern eine Reise in einen anderen als den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen, wenn diese in Begleitung reisen. Es entscheidet über die Dauer der Reise.

Vorschlag SP Schweiz:

Art. 9a VE-RDV:

(Art. 59c Abs. 2 und Art. 59e Abs. 3 AIG)

1 Hat das SEM ein erweitertes Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz AIG ausgesprochen, so kann es Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen die Reise in diesen Staat **nur** bewilligen, wenn ein Familienangehöriger oder eine Familienangehörige schwer erkrankt ist, einen schweren Unfall erlitten hat, **oder** gestorben ist **oder aus anderen wichtigen, namentlich humanitären Gründen.**

3 Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch **innerhalb eines Tages nach Erhalt** an das SEM weiter.

3^{bis} Die Behörden entscheiden spätestens innerhalb 14 Tage. Dringende Gesuche (namentlich schwere Krankheit und Todesfall) behandeln sie prioritär und entscheiden spätestens innerhalb zweier Tage.

5 Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten die Eltern, Grosseltern **und deren Nachkommen**, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners **sowie Mitglieder der erweiterten Familie oder nahestehende Personen, wenn eine emotionale oder materielle Abhängigkeit besteht.** Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.

Vorschlag SP Schweiz:

Art. 19 VE-RDV:

1 Das SEM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums, wenn:

g. **ein rechtskräftiger Entscheid betreffend Gründe für ein** Erlöschen der vorläufigen Aufnahme gemäss Artikel 84 Absatz 4 AIG vorliegent;

h. **ein rechtskräftiger Entscheid betreffend Gründe für ein** Erlöschen oder **einen** Widerruf des vorübergehenden Schutzes gemäss Artikel 78 oder 79 AsylG vorliegent.

Vorschlag SP Schweiz:

Art. 25 VE-RDV:

Umfangreiche Abklärungen im Ausland werden durch das SEM nach Aufwand in Rechnung gestellt. **Dabei berücksichtigt das SEM namentlich die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person sowie den Grund der Reise.** Es gelten die An-sätze der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über die Gebühren des Eidgenössi-schen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

Vorschlag SP Schweiz:

Art. 32 VE-RDV:

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Verordnung vom ... hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums ist das bisherige Recht anwendbar, **wenn es für die gesuchstellende Person vorteilhafter ist.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin